

# VERPFLICHTENDE FORTBILDUNG FACTSHEET

**Evaluierungsphase bis 30.06.2027**

- 150 Punkte in drei Jahren
- 1 Punkt entspricht 30 Minuten Fortbildung
- Mindestens 45 Fortbildungspunkte müssen aus akkreditierten pharmazeutisch-fachspezifischen Fortbildungen (AFP) stammen
- Mindestens 16 pharmazeutisch akkreditierte Punkte (AFP) sind durch physische Präsenz zu absolvieren

- Von den verbleibenden 105 Punkten können maximal 54 Punkte durch Selbststudium pharmazeutischer oder medizinischer Fachliteratur ohne Lernerfolgskontrolle und mit Selbstdokumentation absolviert werden sowie maximal 24 Punkte durch individuelle Fortbildungen ebenfalls mit Selbstdokumentation

## FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG 150 PUNKTE IN 3 JAHREN

### Selbststudium pharm. oder med. Fachliteratur max. 54 Punkte

- ohne Lernerfolgskontrolle
- max. 4 Punkte/Ausgabe
- keine Anrechnung auf Mindestpunktezahl für pharmazeutisch akkreditierte Fortbildungen
- Selbstdokumentation

### Akkreditierte & approbierte Fortbildung bis zu 150 Punkte

- min. 45 Punkte als pharmazeutisch akkreditierte Fortbildungen
- davon min. 16 Punkte in Präsenz

### Individuelle Fortbildungen max. 24 Punkte

- keine Anrechnung auf Mindestpunktezahl für pharmazeutisch akkreditierte Fortbildungen
- Selbstdokumentation

- Bei Nichterfüllung disziplinarrechtliche Konsequenzen (NICHT aber während Einführungsphase, d.h. „Schonfrist“ bis 30.06.2027)
- Bei Unterbrechung der Berufsausübung von mehr als 3 Monaten ruht die Verpflichtung (z.B. während Karenzzeiten oder Langzeitkrankständen)

- Bei Erreichen von mehr als 150 Punkten in 3 Jahren gibt es keine Anrechnung auf den folgenden Fortbildungszeitraum
- Teilnahmebestätigungen sind von Dienstnehmer:innen selbst für 3 Jahre aufzubewahren

**DIE DOKUMENTATION ERFOLGT MITTELS FORTBILDUNGSKONTO, DIE PUNKTEINTRAGUNG IST AUF DREI WEGEN MÖGLICH:**

1. **Automatische Eintragung:** Fortbildungen der Österreichischen Apothekerkammer inkl. der Landesgeschäftsstellen und von der Österreichischen Apothekerkammer anerkannten Fortbildungen externer Fortbildungsanbieter
2. **Eigenständige Antragstellung auf Eintragung von Fortbildungspunkten:** Anerkannte Ärztefortbildungen (DFP), Fortbildungen der WBK-Krankenhausapothekerfortbildungsliste und ErsteHilfe-Kurse
3. **Selbsteintragung:** Selbststudium pharmazeutischer oder medizinischer Fachliteratur ohne Lernerfolgskontrolle und individuell absolvierte Fortbildungen

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der [Österreichischen Apothekerkammer](#) als auch in der Kammerinfo 3/25.

**Freistellung auf Grund der Fortbildungsverpflichtung (KV 2025 Art.XI)**

Ab 1. Jänner 2025 gibt es eine kollektivvertragliche Verankerung auf Dienstfreistellung aufgrund der Fortbildungsverpflichtung.

**Ausmaß der Freistellungsansprüche:**

10/10 & 9/10	= 16 Stunden
8/10	= 14 Stunden
7/10	= 12 Stunden
6/10	= 10 Stunden
5/10 & weniger	= 8 Stunden

- Anspruch ab Beginn des Dienstverhältnisses
- Kostenersatz für Teilnahmegebühren bis Euro 200,- pro Jahr (Vorlage der Rechnung beim Dienstgeber)
- Dienstfreistellung ohne Nachweis des Besuchs einer konkreten Fortbildungsveranstaltung
- Verjährung wie bei Urlaub (2 Jahre ab Ende des Dienstjahres)\*
- Auszahlung am Ende des Dienstverhältnisses bei Nichtkonsum\*

\*betrifft nur Freistellungsanspruch nicht Kostenersatz

Bestehende günstigere Regelungen für den Dienstnehmer bleiben unberührt.

Fahrtkostenzuschüsse können von angestellten Apotheker:innen (bis einschließlich zur 9. Gehaltsstufe) für alle akkreditierten Veranstaltungen über das persönliche Fortbildungskonto beantragt werden.

Stand Februar 2025

Bleiben Sie weiterhin informiert und folgen Sie uns auch auf unseren Social Media Kanälen:

